

# SATZUNG

## über die Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 31. Dezember 1997 (MP und VBl. Nr. 300)

Änderung vom 28. Mai 1999 (MP und VBl. Nr. 120)

Änderung vom 20. Dezember 2000 (MP und VBl. Nr. 293)

Änderung vom 19. März 2004 (MP und VBl. Nr. 66)

Änderung vom 29. Dezember 2005 (MP und VBl. Nr. 300)

Änderung vom 08. Dezember 2006 (MP und VBl. Nr. 283)

Änderung vom 16. Dezember 2009 (MP und VBl. Nr. 290)

Änderung vom 13. November 2015 (MP und VBl. Nr. 262), in Kraft ab 14. November 2015

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 11. Dezember 1997 folgende Satzung:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (verwertbare Abfälle); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des

Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt bereitgestellte Abfalltonnen einschließlich -container und von der Stadt bereitgestellte bzw. angebotene Abfallsäcke.
- (6) Haushaltsmitglied im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die mit einem Wohnsitz in der Stadt Würzburg gemeldet ist oder aufgrund besonderer Vorschriften melderechtlich nicht erfasst ist, ihren Lebensmittelpunkt jedoch in der Stadt Würzburg hat.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung durch die öffentliche Hand**

- (1) Die Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Würzburg sind verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus wiederverwertbaren Abfällen hergestellt sind.
- (2) Die Stadt Würzburg wirkt auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall ebenfalls vermeiden und die Wiederverwertung von Abfällen fördern.
- (3) Die Stadt Würzburg wirkt auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit bei Veranstaltungen, die auf deren Grundstücken oder in deren Einrichtungen stattfinden, Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wiederverwendbaren Bestecken ausgegeben werden.

## **§ 3**

### **Abfallvermeidung durch private Benutzer**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

- (2) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt Würzburg durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wiederverwendbaren Bestecken ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt Würzburg stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn andere wichtige Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Dritten Zuwendungen bewilligt werden.
- (4) Die Stadt Würzburg berät Bürger, Haushalte und andere Herkunftsbereiche über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.

#### **§ 4**

##### **Abfallentsorgung durch die Stadt Würzburg**

- (1) Die Stadt Würzburg entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Würzburg Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen von Abfallentsorgung durch die Stadt Würzburg**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Würzburg sind ausgeschlossen:
  1. Eis und Schnee sowie flüssige Stoffe aller Art;
  2. brennende, glühende oder zu Selbstentzündung neigende Abfälle sowie explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
  3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
    1. Körperteile und Organabfälle,
    2. Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
    3. Versuchstiere,
    4. Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten zu befürchten ist,
    5. Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen;
  4. Altautos;
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau;
  6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 60 Prozent

7. Wurzeln, Baumstämme u.ä. mit einer größten Abmessung über 1,50m;
8. Folgende Stoffe, so weit sie nicht nur in haushaltsüblichen Mengen anfallen:
  - Polychlorierte Biphenyle (PCB), Stoffe, die PCB enthalten (so weit sie nicht schon unter Nr. 1 - 7 fallen)
  - Batterien und Akkumulatoren aller Art
  - Entladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren)
  - Quecksilberthermometer (und vergleichbare quecksilberhaltige Geräte)
  - Metalle, einschließlich Metallbehälter
  - Glas
  - Schlacke und Asche
  - Stäube
  - Säuren und Laugen
9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; die Stadt Würzburg stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzung erfüllen;
10. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt Würzburg ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Würzburg sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Abraum, Straßenaufbruch und sonstige inerte Stoffe;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Sperrmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2, so weit er von der Stadt Würzburg aufgrund seiner Größe oder seines Gewichtes nicht verladen werden kann;
4. Klärschlamm;
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Würzburg ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt Würzburg zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt Würzburg oder deren Beauftragter. Der Stadt Würzburg ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

- (4) So weit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Würzburg ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Würzburg weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; so weit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt Würzburg ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 20 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt Würzburg neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Würzburg zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des 2. Abschnitts dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Würzburg zu überlassen (Überlassungsrecht). So weit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Das Überlassungsrecht nach Absatz 2 umfasst nicht die in § 5 Absatz 1 genannten Abfälle sowie Abfälle der in § 7 Absatz 3 Nr. 4 genannten Personen.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Würzburg anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 17 KrWG sowie des 2. Abschnitts dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Würzburg zu überlassen (Überlassungszwang). So weit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von

ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle;
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, so weit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, so weit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die Eigenkompostierung von Abfällen ist zulässig.

## **§ 8**

### **Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt Würzburg oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt Würzburg überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Außerdem hat die Stadt Würzburg nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. zur Beseitigung hervorgehen. Werden die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Behälterkapazität für Abfälle zur Beseitigung nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Behälterkapazität für Abfälle solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen gemeldet und von der Stadt Würzburg anerkannt worden sind.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt Würzburg von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Absatz 1 KrWG).
- (3a) Absatz 3 gilt entsprechend für Rücknahme und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 KrWG).

## **§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

## **§ 10 Eigentumsübertragung**

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter in das Eigentum der Stadt Würzburg über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt Würzburg gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt Würzburg über.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 11 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt Würzburg ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt Würzburg oder von ihr beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 17),
  - b) im Rahmen des Bringsystems (§§ 18, 19) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 20).

## **1. Kapitel Holsystem**

### **§ 12 Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
  1. Abfälle zur Verwertung, insbesondere
    - a) Papier, Pappe und Kartonagen,
    - b) organische Küchenabfälle, Pflanzen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigte Papierabfälle (kompostierbare Abfälle),
    - c) Altglas,
    - d) Alttextilien,
    - e) Altmetall,
    - f) Kunst- und Verbundstoffe,so weit von der Stadt Würzburg hierfür jeweils besondere Behältnisse im Holsystem zur Verfügung gestellt worden sind;
  2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (sog. Sperrmüll), einschließlich Elektro-Altgeräte der Gruppen 1-3 (ElektroG), Gegenstände aus Thermoplast, Alttextilien und sperrige Gartenabfälle;
  3. Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 bis 2 oder § 18 getrennt erfasst werden; Abfälle zur Beseitigung (sog. Restmüll).

### **§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung**

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere Behältnisse sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
- (2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle im Sinne des Absatzes 1 an, dass sie in den von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle getrennt nach Maßgabe des Absatzes 1 in Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt Würzburg gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 12 Absatz 2 Nr. 1 und Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dürfen auch zu den von der Stadt Würzburg bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Richtlinien über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Abfälle wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit einem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt, fest verschlossen, sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert, transportiert und entsorgt werden. Die sichere Umhüllung muss bis zur Übergabe in das Sammelbehältnis für zu entsorgende Abfälle gewährleistet sein (z. B. Presscontainer). Eine gemeinsame Entsorgung mit Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) ist unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten möglich, solange die Belange des Arbeitsschutzes (insbesondere Schutz vor Verletzungen) beachtet werden. Eine Verdichtung ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Arbeitsschutzes bis zur endgültigen Beseitigung gewährleistet sind.
- (5) Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.

## **§ 14**

### **Art und Kapazität der Abfallbehältnisse**

- (1) Die Stadt Würzburg legt Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 fest und stellt den Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse zur Verfügung.  
Mindestgröße der tatsächlich vorzuhaltenden Abfallbehältnisse ist
- |    |                                  |              |
|----|----------------------------------|--------------|
| a) | für Abfälle zur Beseitigung      | 60 l Volumen |
| b) | für kompostierbare Abfälle       | 80 l Volumen |
| c) | für Papier, Pappe und Kartonagen | 80 l Volumen |

Im Einzelfall kann die Stadt Würzburg das Aufstellen von Pressbehältnissen durch den Anschlusspflichtigen zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Würzburg Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte sowie die Anzahl der Haushalte und die Anzahl der Haushaltsmitglieder zu melden.
- (3) Für jeden Haushalt und zusätzlich jedes Haushaltsmitglied muss mindestens eine Behältniskapazität für Abfälle zur Beseitigung von je 10 Litern/Woche bereitstehen. Für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten sind für Papier, Pappe und Kartonagen mindestens 3/5 des Volumens für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen. Für kompostierbare Abfälle sind mindestens 1/5 des Volumens für Abfälle zur Beseitigung pro privatem Haushalt bereitzustellen. Auf Behältnisse für kompostierbare Abfälle nach § 12 Abs. 2

Nr. 1 b kann verzichtet werden, solange nachgewiesen wird, dass auf dem Anwesen alle kompostierbaren Abfälle selbst kompostiert werden.

- (4) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden Behälter nach Bedarf aufgestellt. Für Abfälle zur Beseitigung wird mindestens ein Behältnis aufgestellt.
- (5) Auf Antrag eines Anschlussberechtigten können für benachbarte und gegenüberliegende Grundstücke gemeinsame Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden, wenn sich in einer schriftlichen Erklärung der Antragsteller gegenüber der Stadt Würzburg zur Zahlung der Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die anderen Anschlusspflichtigen zustimmen. Die Absätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.
- (6) Die Stadt Würzburg kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung im Einzelfall abweichend von den Absätzen 3 bis 5 festlegen, insbesondere, wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht. Zusätzliche oder größere Abfallbehältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Kapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. Wird auf einem Grundstück wiederholt gegen § 13 Abs. 1 Satz 2 verstoßen, so stellt die Stadt Würzburg dem jeweiligen Anschlusspflichtigen nur Behältnisse für Abfall zur Beseitigung zur Verfügung.
- (7) Soweit Abfallbehälter nach der Regelgestaltung nach § 14 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung i. V. m. § 3 Abs. 1a Abfallwirtschafts-Gebührensatzung in Anspruch genommen werden können, erfolgt die Umstellung und Gebührenveranlagung nur auf Antrag.
- (8) Anträge gem. Abs. 5 sind bei der Stadt Würzburg schriftlich zu stellen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (9) Über den Antrag entscheidet die Stadt Würzburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend.
- (10) Hat die Stadt Würzburg nicht innerhalb der nach Abs. 9 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

## **§ 15**

### **Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfalltonnen dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft, eingepresst, in ihnen verbrannt oder in

gepresster oder vakuumverdichteter Form eingegeben werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

- (3) Abfalltonnen werden am Abholtag durch das Personal der städtischen Müllabfuhr vom Standort geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt. Dies gilt auch für von der Stadt angebotene Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung und so weit eingeführt von der Stadt angebotene Abfallsäcke für kompostierbare Abfälle. Andere von der Stadt eingeführte bzw. angebotene Abfallsäcke sind am Abholtag rechtzeitig und gut sichtbar am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Der jeweilige Standort der Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 3 wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer von der Stadt Würzburg festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat für frei zugängliche, ausreichend befestigte und geeignete Standorte zu sorgen. Die Standorte dürfen grundsätzlich nicht mehr als 15 Meter von Straßen entfernt sein, die mit dem Sammelfahrzeug befahren werden. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des BayStrWG und des Bundesfernstraßengesetzes sind als Standort nicht zugelassen. Die Zugänge zu den Standorten müssen grundsätzlich mindestens 1 Meter breit sein, dürfen grundsätzlich keine Stufen haben und der Standplatz der Abfallbehälter muss ebenerdig ausgebildet sein, so dass die Abfallbehältnisse nicht gehoben oder getragen werden müssen. Sofern sich der Standort der Abfallbehältnisse in Müllbehälterschranken befindet, müssen die Abfallbehälter ebenerdig herausgeholt werden können; die Abfallbehälter dürfen nicht in den Schranktüren hängen, die ein Herausheben erfordern. Die Zugänge zu den fahrbaren Großbehältern bis 1,1 Kubikmeter Fassungsvermögen müssen mindestens 1,50 Meter breit, frei von Stufen sein und dürfen nicht mehr als 4 Prozent Steigung aufweisen. Die Standorte zu den Großbehältern von über 1,1 Kubikmeter Fassungsvermögen müssen mit den Sammelfahrzeugen der Müllabfuhr direkt anfahrbar sein. Die Wege zu den Standorten sind ausreichend zu befestigen und im Belag gleitsicher auszubilden. Die Transportwege auf den Grundstücken müssen vom Anschlusspflichtigen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; Schnee, Eis- und Winterglätte sind zu beseitigen. Türen, die beim Transport der Abfallbehältnisse zu passieren sind, müssen sich in geöffnetem Zustand feststellen lassen.
- (5) Entspricht der Standort oder der Zugang nicht den Anforderungen des Absatz 4, ist die Stadt Würzburg nicht zur Abholung verpflichtet. Die Stadt Würzburg kann im öffentlichen Interesse oder im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festlegen, dass die Abfallbehältnisse auch dann regelmäßig durch Personal der städtischen Müllabfuhr zur Abholung bereitgestellt und nach der Entleerung wieder an den Standort zurückgebracht werden, wenn der Standort oder der Zugang nicht den Anforderungen des Absatz 4 entspricht. In den Fällen des Satz 2 wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

- (6) Die Abfallsäcke werden samt Inhalt auf das jeweilige Sammelfahrzeug verladen.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung**

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden unbeschadet der Absätze 2 und 3 jede zweite Woche abgeholt.
- (2) Grundsätzlich werden kompostierbare Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 b einmal wöchentlich abgeholt. In den Monaten Januar, Februar und Dezember erfolgt die Abholung der kompostierbaren Abfälle jede zweite Woche.
- (3) Die Stadt Würzburg kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.
- (4) Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt Würzburg bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

## **§ 17**

### **Sperrmüllabfuhr**

- (1) Sperrmüll und sperrige Gartenabfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 werden von der Stadt Würzburg oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; die Stadt Würzburg bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.
- (2) Für sperrige Gartenabfälle wird eine getrennte Abfuhr durchgeführt; die Besitzer haben die sperrigen Gartenabfälle zu den von der Stadt Würzburg bekannt gegebenen Zeitpunkten gebündelt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) Sperrmüll und sperrige Gartenabfälle dürfen von den Besitzern auch zu den von der Stadt Würzburg bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden

## **2. Kapitel**

### **Bringsystem**

## **§ 18**

### **Bringsystem**

Dem Bringsystem unterliegen:

1. Abfälle zur Verwertung, die nicht im Holsystem (Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1) erfasst werden;
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

Diese Abfälle werden nach Maßgabe des § 19 in den mobilen und stationären Sammeleinrichtungen oder in jedermann zugänglichen Sammelbehältern erfasst, die die Stadt Würzburg in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

## **§ 19**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung**

- (1) Die dem Bringsystem unterliegenden Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt Würzburg dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt Würzburg festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Stadt Würzburg bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) So weit von der Stadt Würzburg keine Sammelbehälter bereitgestellt wurden, müssen die dem Bringsystem unterliegenden Abfälle zu den von der Stadt Würzburg bekannt gegebenen mobilen und stationären Sammeleinrichtungen gebracht werden.

## **3. Kapitel**

### **Selbstanlieferung**

## **§ 20**

### **Selbstanlieferung durch den Besitzer**

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Würzburg dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Die Stadt Würzburg informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Für die der Stadt vom Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zur Verfügung gestellten Anlagen gelten die dortigen Satzungen. Die Stadt kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. Insbesondere kann sie auch die

Vorbehandlung und Sortierung von Abfällen vorschreiben, wenn dies dem Erreichen von Zielen der Abfallwirtschaft oder der ordnungsgemäßen Entsorgung dienlich ist.

- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine verwertbaren Abfälle oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

### **3. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Stadtgebiet Würzburg durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen "Main-Post" und "Volksblatt".

##### **§ 22**

##### **Gebühren**

Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

##### **§ 23**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 Satz 1 verstößt
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
  3. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 13, 17, 19 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldungen nach § 14 Abs. 2 oder über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 15) zuwiderhandelt,
  6. Abfälle unter Verstoß gegen § 20 Abs. 1 zu anderen als den von der Stadt Würzburg bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt,
  7. die zwingenden Vorschriften in § 20 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 24**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Würzburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998, jedoch spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22.12.1992 in der geänderten Fassung vom 18.07.1995 außer Kraft.